

B.	Großraum- und Schwertransporte (§ 29 Abs. 3 StVO)	
a.	Einzelgenehmigung (1 Fahrt inkl. Rückfahrt)	
	- im Kreisgebiet	30,00
	- im Regierungsbezirk	
	a. ohne Anhörverfahren	40,00
	b. mit Anhörverfahren	70,00
	- innerhalb des Landes NRW	
	a. ohne Anhörverfahren	70,00
	b. mit Anhörverfahren	100,00
	- innerhalb der BRD	
	a. ohne Anhörverfahren	100,00
b. mit Anhörverfahren	150,00	
b.	Einzelgenehmigung für mehrere Fahrten	
	- im Kreisgebiet	50,00
	- im Regierungsbezirk	
	a. ohne Anhörverfahren	70,00
	b. mit Anhörverfahren	120,00
	- innerhalb des Landes NRW	
	a. ohne Anhörverfahren	100,00
	b. mit Anhörverfahren	170,00
	- innerhalb der BRD	
	a. ohne Anhörverfahren	150,00
b. mit Anhörverfahren	250,00	
c.	Dauergenehmigung bis sechs Jahre	
	- im Kreisgebiet	
	Gebühr für ein Jahr	150,00
	Gebühr für zwei bis drei Jahre	300,00

	Gebühr für vier bis sechs Jahre		450,00
	- im Regierungsbezirk		
	a. ohne Anhörverfahren		
	Gebühr für ein Jahr		170,00
	Gebühr für zwei bis drei Jahre		340,00
	Gebühr für vier bis sechs Jahre		510,00
	b. mit Anhörverfahren		
	Gebühr für ein Jahr		250,00
	Gebühr für zwei bis drei Jahre		500,00
	Gebühr für vier bis sechs Jahre		750,00
	- innerhalb des Landes NRW		
	a. ohne Anhörverfahren		
	Gebühr für ein Jahr		220,00
	Gebühr für zwei bis drei Jahre		440,00
	Gebühr für vier bis sechs Jahre		660,00
	b. mit Anhörverfahren		
	Gebühr für ein Jahr		350,00
	Gebühr für zwei bis drei Jahre		700,00
	Gebühr für vier bis sechs Jahre		1.050,00
	- innerhalb der BRD		
	a. ohne Anhörverfahren		
	Gebühr für ein Jahr		250,00
	Gebühr für zwei bis drei Jahre		500,00
	Gebühr für vier bis sechs Jahre		750,00
	b. mit Anhörverfahren		
	Gebühr für ein Jahr		500,00
	Gebühr für zwei bis drei Jahre		1.000,00
	Gebühr für vier bis sechs Jahre		1.500,00
d.	Verlängerung / Änderung einer noch gültigen Erlaubnis		
	a. ohne Anhörverfahren		
			30,00
	b. mit Anhörverfahren innerhalb NRW		
			60,00
	c. mit Anhörverfahren außerhalb NRW		
			90,00

Zu a., b, c.	Bei Beantragung abweichender Fahrzeugkombinationen mit identischem Fahrtweg und identischem Genehmigungszeitraum wird die Gebühr ohne Anhörverfahren erhoben.
-------------------------	--

	Sonderregelung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen („sfA“) Ist ein Nachbarkreis eines anderen Bundeslandes betroffen, wird nicht die Gebühr „innerhalb der BRD“, sondern die verminderte Gebühr „innerhalb des Landes NRW“ erhoben. Wird ein angrenzender Nachbarkreis außerhalb der Bezirksregierung Detmold „innerhalb des Landes NRW“ befahren, wird die verminderte Gebühr „im Regierungsbezirk“ erhoben.
--	--